



# Arbeiten im **GASTGEWERBE**

## Das müssen Sie wissen

Welche Rechte gelten für Angestellte im Gastgewerbe? Dies ist alles im Gesamtarbeitsvertrag (L-GAV) geregelt. Dank Syna profitieren Sie von besseren Anstellungsbedingungen, als es das Gesetz vorschreibt.

### Arbeitszeit

Jegliche Tätigkeit, die Sie im Betrieb leisten, gilt als Arbeitszeit. Dazu gehören auch Vorbereitungen vor und Aufräumarbeiten ausserhalb der Öffnungszeiten. Auch der Kassenabschluss gehört immer zur Arbeitszeit.

### Essenszeit und Pause

Essenszeit und Pausen gehören nicht zur Arbeitszeit und sind nicht bezahlt. Müssen Sie sich währenddessen aber zur Verfügung halten oder kleine Arbeiten verrichten, dann gelten sie als Arbeitszeit und müssen auch bezahlt werden.

### Arbeitszeiterfassung

Die Arbeitszeit muss genau erfasst werden. Die Aufstellung Ihrer Arbeitszeit müssen Sie einmal monatlich

zur Unterschrift erhalten. Sind Sie der Meinung, die Arbeitszeiterfassung stimmt nicht? Erfassen Sie selbst Ihre Arbeitszeit, im Streitfall wird das als Beweismittel zugelassen.

### Arbeitsplan

Der Arbeitsplan muss zwei Wochen im Voraus für zwei Wochen schriftlich erstellt werden, in Saisonbetrieben eine Woche im Voraus. Sie müssen dazu befragt werden. Auch nachträgliche Abänderungen müssen gegenseitig abgesprochen werden. Werden Arbeitseinsätze kurzfristig abgesagt, müssen die entsprechenden Stunden bezahlt werden.

### Achtung

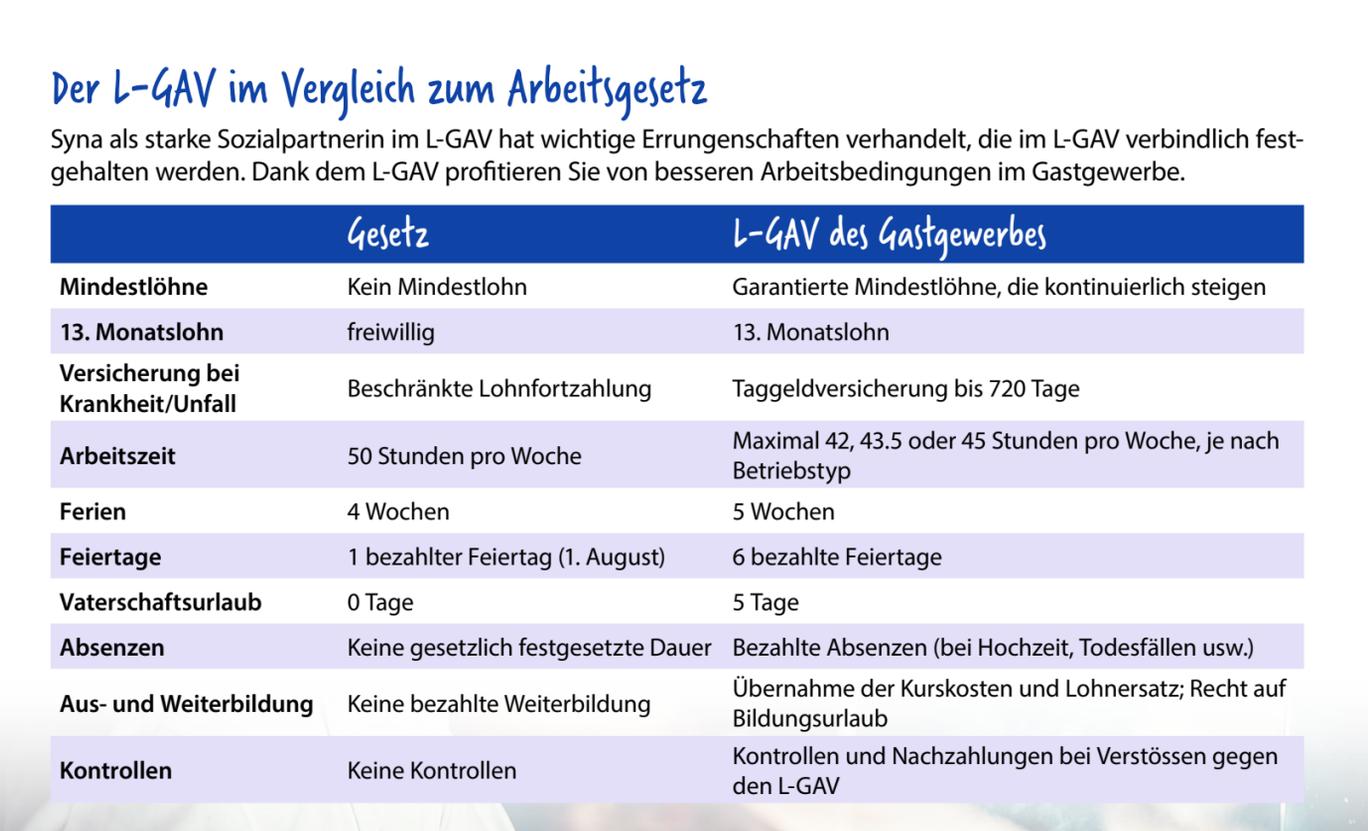
**Der Arbeitsplan ist keine Arbeitszeiterfassung. Diese enthält die tatsächlich geleisteten Stunden.**

### Überstunden

Überstunden müssen kompensiert oder ausbezahlt werden. Ihr Arbeitgeber muss Ihnen monatlich Ihr Überstundensaldo schriftlich mitteilen. Tut er das nicht oder erfasst er die Stunden nicht wie beschrieben, muss er Ihnen die Überstunden mit 25 Prozent Zuschlag ausbezahlen.

### Mindestlohn

Der L-GAV schreibt einen garantierten Mindestlohn fest. Syna führt alljährlich Lohnverhandlungen, damit der Mindestlohn kontinuierlich steigt. Informieren Sie sich bei uns, ob ihr Mindestlohn eingehalten wird! Wenn nicht, fordern wir diesen für Sie ein. Der Arbeitgeber ist auch zu Nachzahlungen verpflichtet.



## Der L-GAV im Vergleich zum Arbeitsgesetz

Syna als starke Sozialpartnerin im L-GAV hat wichtige Errungenschaften verhandelt, die im L-GAV verbindlich festgehalten werden. Dank dem L-GAV profitieren Sie von besseren Arbeitsbedingungen im Gastgewerbe.

	Gesetz	L-GAV des Gastgewerbes
<b>Mindestlöhne</b>	Kein Mindestlohn	Garantierte Mindestlöhne, die kontinuierlich steigen
<b>13. Monatslohn</b>	freiwillig	13. Monatslohn
<b>Versicherung bei Krankheit/Unfall</b>	Beschränkte Lohnfortzahlung	Taggeldversicherung bis 720 Tage
<b>Arbeitszeit</b>	50 Stunden pro Woche	Maximal 42, 43.5 oder 45 Stunden pro Woche, je nach Betriebstyp
<b>Ferien</b>	4 Wochen	5 Wochen
<b>Feiertage</b>	1 bezahlter Feiertag (1. August)	6 bezahlte Feiertage
<b>Vaterschaftsurlaub</b>	0 Tage	5 Tage
<b>Absenzen</b>	Keine gesetzlich festgesetzte Dauer	Bezahlte Absenzen (bei Hochzeit, Todesfällen usw.)
<b>Aus- und Weiterbildung</b>	Keine bezahlte Weiterbildung	Übernahme der Kurskosten und Lohnersatz; Recht auf Bildungsurlaub
<b>Kontrollen</b>	Keine Kontrollen	Kontrollen und Nachzahlungen bei Verstössen gegen den L-GAV

### 13. Monatslohn

Nach der Probezeit haben Sie Anrecht auf einen 13. Monatslohn, und zwar von Beginn des ersten Tages der Anstellung an. Er beträgt monatlich 8,33 Prozent eines Brutto-Monatslohns und muss Ihnen spätestens mit dem Dezemberlohn ausbezahlt werden.

### Weiterbildung

Der L-GAV legt fest, dass eine höhere Weiterbildung einen höheren Mindestlohn garantiert. Dank dem L-GAV wird Ihre Weiterbildung im Gastgewerbe finanziert. Für eine Weiterbildung ausserhalb der Branche erhalten Sie von Syna einen finanziellen Beitrag von maximal 1000 Franken.

### Monatsabrechnung

Ihr Arbeitgeber muss Ihnen monatlich eine Lohnabrechnung aushändigen, Ihren Überstundensaldo schriftlich mitteilen und die Arbeitszeiterfassung zur Unterschrift geben. Behalten sie diese Unterlagen unbedingt auf. Gerne kontrollieren wir diese für sie.

### Ferien

Pro Jahr haben Sie Anrecht auf fünf Wochen Ferien. Wenigstens zwei Ferienwochen müssen zusammenhängen. Am Ende des Arbeitsverhältnisses nicht bezogene Ferientage sind mit je 1/30 des monatlichen Brutto-Lohnes zu bezahlen.

### Was tun, wenn's nicht stimmt?

Sind Sie der Meinung, ihr Arbeitgeber hält sich nicht an den L-GAV oder an gesetzliche Bestimmungen? Syna darf neutrale Kontrollen anordnen. Wir bringen Ihr Arbeitsverhältnis in Ordnung und fordern den Ihnen zustehenden Lohn ein. Dabei können Sie jederzeit anonym bleiben.

### Werden Sie Syna-Mitglied:

- Wir sorgen dafür, dass Sie bei der Arbeit zu Ihrem Recht kommen.
- Wir fordern den Ihnen zustehenden Lohn ein und kämpfen wenn nötig für Nachzahlungen.
- Wir verhandeln jährlich, damit Ihr Lohn steigt und Ihre Arbeitsbedingungen verbessert werden.

### Zusammen sind wir stark!

Je mehr Mitglieder wir sind, desto besser können wir uns für Sie einsetzen. Helfen Sie mit, Löhne und Arbeitsbedingungen im Gastgewerbe zu verbessern!

- Weitere Informationen und Zeiterfassungstabelle zum Downloaden: [www.syna.ch/gastgewerbe](http://www.syna.ch/gastgewerbe)
- Unterstützung und Beratung erhalten Sie auf Ihrem Regionalsekretariat: [www.syna.ch/regionen](http://www.syna.ch/regionen)
- Sofort Mitglied werden: [www.zusammen-stark.ch](http://www.zusammen-stark.ch)